Amt Eiderkanal
Zentrale Steuerungsunterstützung
- Recht und Organisation

Osterrönfeld, 24.11.2014
Az.: 021.23 - Mas/Er
Id.-Nr.: 107563
Vorlagen-Nr.: GV1-44/2014

Beschlussvorlage

zu Punkt 13. für die öffentliche Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrönfeld)
am Donnerstag, 11. Dezember 2014

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Spielgerätesteuersatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die am 01.01.1995 in Kraft getretene „Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)“ verliert gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz SH am 31.12.2014 ihre Gültigkeit. Aus diesem Grund ist von der Gemeindevertretung mit Wirkung ab dem 01.01.2015 eine neue Spielgerätesteuersatzung zu erlassen.

Der vorgelegte Entwurf der Neufassung der Spielgerätesteuersatzung entspricht der derzeit geltenden Satzung, allerdings ist entsprechend des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2014 der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk auf **12% Nettokasse** angehoben worden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Osterrönfeld erzielt derzeit aus der Spielgerätesteuersatzung Einnahmen in Höhe von etwa 1.100,00 Euro im Jahr. Aufgrund der Erhöhung des Steuersatzes bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk auf 12% Nettokasse ist mit einer leichten Einnahmesteigerung zu rechnen.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Neufassung der Spielgerätesteuersatzung.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):
Entwurf der Neufassung der Spielgerätesteuersatzung